

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 20

Internet: www.weilheim-schongau.de

24. Juni 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach 74
- Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 75/76

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 476.101,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.536,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.

§ 4

Der in 2025 durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für 2025 des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage)

wird 2025 auf 252.293,00 EUR
festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage)

wird 2025 auf 49.500,00 EUR
festgesetzt (Umlagesoll).

c) *Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 für das Haushaltsjahr 2025 herangezogen (Bemessungsgrundlage).*

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 187 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler:
im Verwaltungshaushalt 1.349,16 EUR
im Vermögenshaushalt 264,71 EUR

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 45.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Wielenbach, den 14.05.2025
gez. Harald Mansi
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Montag, 30.06.2025, um 14:00 Uhr im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kommunale Jugendarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 2.1. Ferienpass

- 2.2. Kinderkino
- 2.3. hAMMERsound Festival
- 2.4. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII)
3. Jugendhilfeplanung
- 3.1. Workshop Prognosetool Kita und Ganzttag
- 3.2. Sachstand GaFöG – Planungsstand der Gemeinden
4. Vorstellung HzE-Portal
5. Allgemeine Informationen

gez. Andrea Jochner-Weiß
Landrätin